

S A T Z U N G

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag am 19. Mai 2025 folgende

S A T Z U N G

beschlossen.

A.

Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile. Bei der Teilnahme am Zuschussverfahren gibt der Landkreis einen Zuschuss zu den Beförderungskosten oder einen zu dem gültigen Tarif der RegioKarte für Auszubildende (Schülermonatskarte).
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, in Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist

oder

- b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (4) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (5) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.
Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die fiktiven Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (6) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen und deren Erstattung durch diese Satzung nicht ausgeschlossen wird. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan berücksichtigt ist und unter der Aufsicht eines Lehrers an der Schule stattfindet.
- (4) Nicht erstattet werden die Kosten für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, an der Orientierung in Berufsfeldern und der Berufsorientierung an Realschulen und Gymnasien sowie für Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen,

insbesondere für Fahrten zur Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Jugendverkehrsschulen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Schwimm-, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, der Freien- und Waldorfschulen der Klassen 1–4 und der SBBZ, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)):

ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule (Ziffer 1 Nr.1.2 der Ergänzenden Richtlinien ist zu beachten),
 - b) für Schüler der Haupt- und Realschulen, Werkrealschulen, der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien- und Waldorfschulen sowie für Schüler ab der Klasse 5 der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchulG), der Kollegs, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres:

ab einer Mindestentfernung von 3 km.
 - c) für Schüler der Berufsschulen:

ab einer Mindestentfernung von 20 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Mittelpunktes des Wohnbezirks erfolgt durch das Landratsamt im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S.177) einen Namen erhalten hat.
- (4) Beförderungskosten für Kinder und Schüler nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung

der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Für Haupt-, Realschüler und Gymnasiasten sowie für Schüler der Freien- und Waldorfschulen der Klassen 5 – 7 werden – wenn eine besondere Gefahr gegeben ist – die Beförderungskosten nur für das Winterhalbjahr (1. November bis 31. März) erstattet. Ab der Klasse 8 sowie für Schüler des Kollegs, der Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres ist eine Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ, mit Ausnahme der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen, und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der SBBZ, mit Ausnahme der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen, auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Schüler/Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn Schüler/Kinder mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung oder Schüler/Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson eine angemessene Vergütung erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch

dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Vergütung der Begleitperson ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) geregelt.

B.

Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je angefangenem Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe des Tarifs der RegioKarte für Auszubildende (Schülermonatskarte) zu entrichten.
- (2) Schüler mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX, sind von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
Näheres ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) geregelt.
- (2) Liegt ein Erlassgrund nach Abs. 1 vor, werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

C.

Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug ¹⁾ (§ 12) nicht in

Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Anmerkung ¹⁾ zu § 8 Abs. 2:

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Schule und zur Haltestelle

- (1) Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 werden im Rahmen von § 8 zusätzliche Beförderungskosten, die über die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder von Schülerfahrzeugen hinausgehen, nur erstattet,
 1. wenn die Summe der Wegstrecken zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule derselben Schulart, die nicht mit dem ÖPNV und/oder Schülerfahrzeug zurückgelegt werden können, mehr als 3 km beträgt, und
 2. soweit die Wegstrecke, jeweils für sich betrachtet,
 - a) zwischen Wohnung und Haltestelle (ÖPNV und/oder Schülerfahrzeug),
 - b) zwischen Haltestelle (ÖPNV und/oder Schülerfahrzeug) und nächstgelegener Schule derselben Schulart, oder
 - c) eines sonstigen nicht mit ÖPNV und/oder Schülerfahrzeug zurücklegbaren Teils des Schulwegs zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule derselben Schulartlänger als 1,5 km ist.
- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 55 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach

§ 4 Abs. 1 dieser Satzung, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigewartezeiten bei der Benutzung mehrerer Verkehrsmittel bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet. Die Kinder der Grundschulförderklassen unterliegen nicht der Wartezeit im Sinne von Satz 1.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden, dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen, die anteiligen Ausgleichszahlungen sowie um alle sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sind Sammelhaltstellen einzurichten, sofern dies einer wirtschaftlicheren Beförderung dient. § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für

die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten oder Kinder in Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Die Vergütung je Kilometer notwendiger Fahrstrecke ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) festgelegt.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgendem Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

2.600 EUR für Kinder in Grundschulförderklassen und in Schulkindergärten sowie 1.025 EUR für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler an SBBZ.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Landratsamt auf Antrag des Schulträgers einer Überschreitung der Höchstbeträge zustimmen.
- (3) Übersteigen bei Schülern von SBBZ die Beförderungskosten 2.600 Euro im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulortes für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Erwerb von Fahrscheinen zur Nutzung des ÖPNV

- (1) Schüler, die nach §11 regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel benutzen, nehmen in der Regel am Abo-Verfahren teil.
- (2) Im Übrigen nehmen sie am Zuschussverfahren teil.
- (3) Nur im besonders gelagerten Einzelfall erhalten Schüler vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten.
- (4) Die Absätze 1-3 sind nicht anzuwenden, sofern Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind.
- (5) Näheres zu den in den Absätzen 1-3 genannten Verfahren ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.
- (6) Bei Verlust von Fahrscheinen wird vom Landkreis Emmendingen kein Ersatz geleistet.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags. Notwendige Zusatzkurse im regionalen ÖPNV sind über den Landkreis Emmendingen zu bestellen.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung durch den Landkreis für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als ein Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab. Eine Aufrechnung der Eigenanteile mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen ist unzulässig.
Im Rahmen des Zuschussverfahrens erfolgt die Erstattung an den Schüler bzw. die Eltern periodisch durch den Schulträger. Der Schulträger beantragt eine Erstattung der verauslagten Beträge beim Landratsamt. Das Nähere ist in den ergänzenden Richtlinien (§ 22) geregelt.

Zum 15. August hat der Schulträger eine monatsbezogene Übersicht der Abrechnung der Eigenanteile des zurückliegenden Jahres (Januar bis Dezember) dem Landkreis vorzulegen.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen bzw. RegioKarten für Auszubildende (Schülermonatskarten) nicht in Betracht kommt
 - oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden vom Landkreis nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamtes

- (1) Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen.
- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24

Rückforderungsanspruch des Kreises

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber dem Landkreis Emmendingen dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes und dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger dem Landkreis zurückzuzahlen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 19. Mai 2025 tritt zum

01. August 2025

in Kraft.

Emmendingen, den 07. Juli 2025

Landkreis Emmendingen

Hanno Hurth
Landrat